



Deutscher Bundestag

Faxmitteilung

Berlin, 11. Oktober 2010
Geschäftszeichen: PD 1/32

Parlamentssekretariat, PD 1

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-32446, 33016
Telefon: +49 30 227-39215
Fax: +49 30 227-36104
claudia.patz@bundestag.de

Dienstgebäude:
Dorotheenstraße 100
10117 Berlin
(JKH 2.214)

Empfänger:
Büro des Präsidenten der
Europäischen Kommission

Fax:
003222993229

Datum:
11. Oktober 2010

Seiten: 10

Als Anlage übersenden wir Ihnen vorab per Fax das Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Präsidenten der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2010 mit der dazugehörigen Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses. Dieses Schreiben wird gleichzeitig auf dem Postweg fibersandt.

Im Auftrag

Patz
Patz

CABINET DU PRESIDENT										
PRES	JL	FFM	AJC	N°	6125	DJ				
11. 10. 2010										
CMA	LR	AV	PVP	OD	HK	ISC	AS	HS	MS	
MEMBRE RESPONSABLE: <i>cel 8</i>										ASSEMBLEE: <input checked="" type="checkbox"/>



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn Dr. José Manuel Barroso
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Berlin, *8. Oktober 2010*

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72801
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 7. Oktober 2010 mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 17/3112 zum Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik Stellung genommen.

Die Beschlussempfehlung, die dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegt, darf ich Ihnen im Rahmen des Konsultationsverfahrens übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundestag**17. Wahlperiode****Drucksache 17/3112**

30.09.2010

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)****zu der Unterrichtung
- Drucksache 17/2408 Nr. A.8 -****Grünbuch
zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik
(inkl. 10823/10 ADD 1)****KOM (2010) 284 endg.; Ratsdok. 10823/10****A. Problem**

Die Europäische Kommission hatte in ihrer Mitteilung vom 4. März 2009 angekündigt, dass sie vor dem Hintergrund der Finanzkrise die Regeln und Praktiken der Finanzinstitute, insbesondere der Banken, im Bereich der Corporate Governance prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen oder sogar regulatorische Maßnahmen vorschlagen werde, um eventuelle Mängel des Corporate-Governance-Systems in diesem Schlüsselsektor der Wirtschaft zu beheben. Die in dem Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik nunmehr vorgelegten Ansätze können nach Ansicht der Kommission die zur Konsolidierung des Finanzsystems getroffenen oder ins Auge gefassten rechtlichen Vorkehrungen begleiten und ergänzen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und andere interessierte Parteien dazu aufgerufen, zu dem Grünbuch Stellung zu nehmen.

B. Lösung

Kenntnisnahme des Grünbuchs und Annahme einer Entschließung, mit der der Deutsche Bundestag zu dem Grünbuch der Europäischen Kommission Stellung nimmt und seinen Präsidenten bittet, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Kenntnisnahme des Grünbuchs und Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Drucksache 17/3112

-2-

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/2408 Nr. A.8 wolle der Deutsche Bundestag beschließen, folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag nimmt zu dem „Grünbuch der Europäischen Kommission zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik“ wie folgt Stellung und bittet seinen Präsidenten, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Kommission hat am 2. Juni 2010 ein Grünbuch zur Corporate Governance in Finanzinstituten und Vergütungspolitik vorgelegt. Darin wirft die Kommission Fragen über die Zukunft der europäischen Regelungen im Bereich der Regulierung und Beaufsichtigung der Finanzmärkte durch Maßnahmen der Corporate Governance auf. Es wäre falsch, die wesentliche Ursache der Finanzkrise in den Strukturen der Corporate Governance allein zu erkennen. Gleichwohl haben doch Defizite bei den Kontrollmechanismen dazu beigetragen, dass Finanzinstitute unangemessene Risiken eingegangen sind. Darüber hinaus haben bestimmte Vergütungspraktiken im Finanzsektor, die sich auf kurzfristige Rendite ohne Berücksichtigung der entsprechenden Risiken stützten, zur Finanzkrise beitragen.

2. Hinsichtlich der Vergütungspolitik verabschiedete die Kommission im April 2009 eine Empfehlung (2009/385/EG) zur Struktur der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und zur Konzeption und Umsetzung der Vergütungspolitik für Mitglieder der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften. Die Mitgliedstaaten wurden danach bereits angehalten, Maßnahmen zu ergreifen, die von den Unternehmen einzuhalten bzw. deren Nichteinhaltung zu erklären sind (comply or explain). Aus der Konsequenz, dass lediglich zehn Mitgliedstaaten die Empfehlungen der Kommission in ihrer Mehrheit umgesetzt haben, erwägt die Kommission den Erlass weiterer Maßnahmen. Im Hinblick darauf wurden in dem Grünbuch zur Corporate Governance die verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung des Funktionierens, der Zusammensetzung und der Kompetenzen des Verwaltungsrats, zur Stärkung der Funktionen des Risikomanagements, zur Ausdehnung der Rolle externer Wirtschaftsprüfer, zur Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörden, zur Definition des Platzes und der Rolle der Aktionäre, zur Verbesserung der Wirksamkeit des Corporate Governance Kodex selbst, zur Kohärenz von EU-MaÙnahmen in Bezug auf die Managervergütung sowie zur Wirksamkeit von Überwachungsmaßnahmen möglicher Interessenkonflikte zur Diskussion gestellt. So werden die Beteiligten aufgerufen, ihre Haltung zu spezifischen Fragen wie etwa der Begrenzung der Zahl der von Verwaltungsratsmitgliedern angehöftten Mandaten auf drei, der Berücksichtigung eines höheren Anteils weiblicher Verwaltungsratsmitglieder sowie der Einrichtung eines Risikoausschusses innerhalb des Verwaltungsrates zu äußern.

3. Der Deutsche Bundestag begrüÙt die Zielsetzung der Kommission, mit dem Grünbuch die Nachhaltigkeit der Vergütungspolitik im Rahmen der Corporate Governance zu stärken. Die Finanzkrise hat Schwächen im Regulierungssystem der Corporate Governance zu Tage gebracht, die vor allem die Rolle des Aufsichts- bzw. Verwaltungsrats als Kontrollinstanz betreffen. Vor diesem Hinter-

grund begriffen. Der Deutsche Bundestag das Bestreben der Kommission, die bestehenden Regeln sowie deren Einhaltung durch die Mitgliedstaaten zu überprüfen und, falls es erforderlich sein sollte, neue Maßnahmen zu ergreifen.

4. Der Deutsche Bundestag hat auf die neuen Anforderungen, die sich aus der Finanzkrise ergeben haben, bereits reagiert. Die Vergütung von Vorständen von Aktiengesellschaften wurde mit dem Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom 31. Juli 2009 an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Zugleich wurde die persönliche Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung betont. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht vom 29. Juli 2009 wurde die Anforderung an die persönliche und fachliche Eignung für die Übernahme eines Mandats in einem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in Finanzinstituten und Versicherungsunternehmen formuliert. Des Weiteren hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Umsetzung von Empfehlungen des Financial Stability Board im August 2009 ihre Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Finanzinstituten neu gefasst. So wurden etwa die bestehenden Pflichten in der Geschäftsleitung gegenüber dem Aufsichtsorgan erweitert, um die Governance-Strukturen der Institute weiter zu stärken. Insbesondere müssen die Geschäftsleitungen dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat ein direktes Auskunftsrecht gegenüber der internen Revision einräumen. Mit dem von Bundestag am 17. Juni 2010 verabschiedeten Gesetz über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen wurden die Grundsätze zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor in gesetzliche Regelungen überführt. Mit dem z.Zt. im Entwurfsstadium befindlichen Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten und zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute wird ein Verfahren zur Sanierung und Reorganisation von Kreditinstituten geschaffen, es werden aufsichtsrechtliche Instrumente zum frühzeitigen Eingreifen und zur Krisenbewältigung geschaffen. Der Gesetzesentwurf sieht die Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute, eine Verlängerung der Verjährungsfristen für die Haftung von Vorständen und die damit einhergehende Stärkung der Verantwortlichkeit der handelnden Personen vor.

III. Der Deutsche Bundestag nimmt zu den Fragen der Konsultation wie folgt Stellung:

1. Eine Entwicklung von Maßnahmen auf europäischer Ebene ist unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips vorzunehmen. Sobald eine Maßnahme zur Corporate Governance ebenso einfach wie effektiv durch die Mitgliedsstaaten eingeführt werden kann, obliegt ihnen die Regelungskompetenz.

2. In diesem Zusammenhang regt der Deutsche Bundestag an zu prüfen, ob die Vorgabe von Quoten für die Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien durch die Europäische Union nicht gegen den Grundsatz der Subsidiarität verstoßen könnte. Denn Subsidiarität bedeutet nach der Legaldefinition aus Art. 5 Abs. 3 EUV, dass die Europäische Union nur dann tätig werden darf, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler noch auf lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.“ Norwegen, das zwar kein Mitgliedsstaat, aber Beitrittskandidat der Europäischen Union ist, hat durch nationales Recht Quotenregelungen eingeführt, die in der Öffentlichkeit als sehr

erfolgreich bewertet wurden. Jedenfalls wer diese Bewertung teilt, erkennt auch an, dass die Mitgliedsstaaten das Ziel der Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien nach Maßgabe von Quotenregelungen jeweils selbst offenbar ausreichend verwirklichen können. Denn es ist kein Grund offensichtlich, warum die Mitgliedsstaaten nicht auch selbst auf nationalstaatlicher Ebene ähnliche Maßnahmen wie Norwegen ergreifen könnten, wenn sie es wollten.

3. Die europäischen Maßnahmen sollten nicht dazu führen, dass die hohen Standards der deutschen Regelungen zur Corporate Governance abgesenkt werden müssen. So muss berücksichtigt werden, dass ein Deutscher Corporate Governance Kodex existiert, der regelmäßig den Erfordernissen der Zeit und auch der Rechtsprechung angepasst wird. Für 2010 legte die Kodex-Kommission als Arbeitsschwerpunkte etwa die Konkretisierung der Empfehlung für mehr Frauen und internationale Experten in Aufsichtsräten, die Vorbeugung von Interessenkonflikten in Aufsichtsräten und die Professionalisierung von Aufsichtsräten durch Fort- und Weiterbildung fest. Eine Überprüfung und Neugestaltung der Vorstandsvergütung sehen bereits das Vorstandsvergütungsangemessenheitsgesetz, das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Mindestanforderungen an das Risikomanagement und das Gesetz über die aufsichtrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten und Versicherungsunternehmen vor, auf deren neue Regeln Bezug genommen werden könnte. § 36 Abs. 3 KWG sieht darüber hinaus heute schon die Zuverlässigkeit und Eignung aufgrund erforderlicher Sachkunde der Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans voraus.

4. Der Deutsche Corporate Governance Kodex findet in Deutschland hohe Akzeptanz und ist ein erfolgreiches Instrument der Selbstregulierung der Wirtschaft. Wir bitten deshalb für den Fall, dass über den Finanzsektor hinaus allgemeine Aussagen zur Corporate Governance börsennotierter Gesellschaften gemacht werden sollen, darauf zu achten, dass nicht Kodexempfehlungen durch Gesetzesregelungen ersetzt werden müssen und der Kodex dadurch beschädigt wird.

5. Bevor neue Regelungen geschaffen werden, sollten bestehende angewandt und ihre Wirkung evaluiert werden. Auf europäischer Ebene wird etwa die Richtlinie zur Regulierung Alternativer Investmentfondsmanager (AIFM) den Markt für Investmentfonds transparenter gestalten und Kontrollmechanismen etablieren.

6. Bei einer weiteren Harmonisierung sollte auf die Besonderheiten der verschiedenen rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturen der betroffenen Gesellschaften eingegangen werden. Nationale Unterschiede müssen Berücksichtigung finden. So unterscheidet sich das angelsächsische Board-System in wesentlichen Punkten vom deutschen Vorstand/Aufsichtsrat-Modell. Die Charakteristika beider Systeme müssen Eingang in die europäischen Regelungen finden. Zu differenzieren ist zudem nach der Größe der Unternehmen. Kleine Familienbetriebe können nicht das leisten, was Großkonzerne leisten können. An dieser Stelle sollten unterschiedliche Anforderungen gelten, um diesen verschiedenen Ausgangslagen Rechnung tragen zu können. Zudem sind die Unterschiede der verschiedenen Branchen zu berücksichtigen. Inhaltlich sind im Grünbuch keine Beschränkungen nur auf Banken und Versicherungen vorgesehen. Vielmehr kündigt die Kommission an, in Kürze breitere Überlegungen zur Corporate Governance börsennotierter Gesellschaften vorzunehmen. Spätestens dann müssten die zahlreichen Spezifika wie die BaFin-Regeln für Banken und Versicherungen Berücksichtigung im Gesamtgeschehen finden.

7. Im Bereich des Risikomanagements sollte darauf geachtet werden, dass auch kleinere Firmen und Familienunternehmen die Anforderungen eines Kontroll-

systems erfüllen können. Wichtig dürfte dort sein, dass die Voraussetzungen für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht an eine bestimmte Ausbildung geknüpft werden sollten. In kleineren Firmen oder Familienbetrieben könnte im Extremfall sonst ein langjähriger Firmenchef nicht mehr in den Aufsichtsrat wechseln, weil ihm die formellen Qualifikationen fehlen. Daneben sind absolute Obergrenzen für Gremien grundsätzlich wenig geeignet, da die Situation und Aufgabenspannweite sich in den jeweiligen Unternehmen unterscheiden können. Hier sind unbedingt Flexibilisierungsklauseln wie z.B. die Konzernausnahme nach § 100 Abs. 2 S.2 AktG vorzusehen.

8. Maßnahmen, die die Vielfalt durch eine stärkere Besetzung mit Frauen und Mitgliedern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft (diversity) in den gesellschaftsrechtlichen Gremien stärken sollen, sind grundsätzlich begrüßenswert. Die Eingriffstiefe in das Recht der Gesellschafter, die Zusammensetzung dieser Gremien direkt oder indirekt zu bestimmen, sollte aber mit Augenmaß erfolgen. Die Summe der Vorschriften darf nicht dazu führen, dass Unternehmen keine fachkundigen Gremienmitglieder im gewünschten Maße finden werden. Eine nur pflichtgemäße Besetzung könnte eine weitere Ausgrenzung innerhalb des Organs hervorrufen, was der Vielfalt und Qualität der Arbeit nicht dienen würde. Zu beachten ist zudem, dass die Regulierungsintensität in Abhängigkeit von Größe und Struktur der jeweiligen Gesellschaften erfolgen muss. Kleine und mittlere Unternehmen dürfen in keinem Fall in gleicher Intensität reguliert werden wie „global players“.

9. Starre Quotenregelungen für die Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien können überdies zu Problemen bei kleinen Gremien führen. So kennt das deutsche Aktienrecht etwa die Möglichkeit, dass der Vorstand einer Aktiengesellschaft aus lediglich einer Person besteht (§ 76 Abs. 2 AktG). Starre Quotenregelungen führen dazu, dass entweder die Nichterfüllung des quotierten Merkmals zu einem absoluten Ausschlusskriterium bei der Besetzung erstarkt oder dass es zu einem rechtlichen Zwang käme, das entsprechende Gremium zu vergrößern. Die resultierenden Folgekosten für letzteres stellen eine hohe Belastung für die betroffenen Gesellschaften dar. Starre Quotenregelungen sind daher abzulehnen.

10. Bei allgemeinen Überlegungen zur Corporate Governance müssen auch nationalstaatliche Spezifika Berücksichtigung finden. Das gilt mit Blick auf Deutschland für die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wie die Sparkassen und Landesbanken. Hier gibt es einerseits große Institute, in denen sich in besonderer Weise im Verlaufe der Finanzkrise Governance-Probleme gezeigt haben. Andererseits gibt es hier kleine und vorwiegend lokal tätige Institute, die sich auch in der Krise als sehr stabil erwiesen haben. Ebenso wie bei der Differenzierung zwischen Großkonzernen einerseits und kleinen und mittleren Unternehmen andererseits sind hier differenzierende Lösungen wünschenswert, die auch die besonderen öffentlichen Aufgaben der letzteren berücksichtigen.

11. Das Grünbuch wirft die Frage auf, ob dem Verwaltungsrat zusätzlich Sorgfaltspflichten gegenüber den Einlegern eingeräumt werden sollten. Ausweislich des Grünbuchs könne dies dem Verwaltungsrat möglicherweise einen Anreiz für weniger risikoreiche Strategien bieten. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass Einleger Kapitalanleger sind. Sie gehen selbst bei vermeintlich sicheren Anlagen wie der Einlage bei einer Geschäftsbank ein bestimmtes Ausfallrisiko ein. Ein Beitrag zur Finanzkrise war auch das fehlende Bewusstsein für die Existenz dieses Ausfallrisikos. Es herrschte die Mentalität vor, dass ein Finanzinstitut nicht kollabieren könne. Dieses Ausfallrisiko kann nicht durch Haftungsregeln eliminiert werden. Geschäftsbanken werden niemals ohne das Risiko des unternehmerischen Scheiterns agieren können. Vielmehr sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Einleger transparent über das jeweilige Ausfallrisiko zu

informieren, damit sie so eine mündige Anlageentscheidung treffen können. Weiterhin ist zu beachten, dass der Sorgfaltsmaßstab gegenüber Einlegern nicht höher sein kann als gegenüber der Gesellschaft (und bei wirtschaftlicher Betrachtung damit gegenüber den Gesellschaftern). Dann die wirtschaftlichen Interessen der Einleger werden beim Zusammenbruch eines Finanzinstitutes (etwa durch Maßnahmen der Einlagensicherung) besser geschützt als die der Gesellschafter, deren Anteile jeglichen wirtschaftlichen Wert verlieren können. Hinzu kommt, dass ein solcher Sorgfaltsmaßstab seine Grenze spätestens in etwa dort finden muss, wie sie beispielsweise im deutschen Recht durch die sog. business judgement rule (§ 93 Abs. 1 AktG) markiert ist. Unternehmerische Entscheidungen müssen auch künftig mit Blick auf wirtschaftlichen Erfolg getroffen werden können. Anderenfalls bestünde die Gefahr diffuser Verantwortlichkeiten noch stärker, als dies schon zurzeit der Fall ist.“

Berlin, den 29. September 2010

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Raju Sharma
Berichterstatter

Ingrid Höllinger
Berichterstatterin

Drucksache 17/3112

-8-

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Marco Buschmann, Burkhard Lischka, Raju Sharma und Ingrid Hönlinger**I. Überweisung**

Das Ratsdokument 10823/10 wurde mit Überweisungsdrucksache 17/2408 Nr. A.8 vom 6. Juli 2010 gemäß § 93 Absatz 5 der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Finanzausschuss verzichtet auf die Abgabe eines Votums.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage 10823/10 in seiner 22. Sitzung am 7. Juli 2010 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage 10823/10 in seiner 21. Sitzung am 29. September 2010 beraten und empfiehlt Kenntnisnahme.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage nach vorbereitenden Beratungen im Unterausschuss Europarecht in seiner 20. Sitzung am 7. Juli 2010 an- und in seiner 22. Sitzung am 29. September 2010 abschließend beraten. Zu dem Grünbuch wurde von den Fraktionen

der CDU/CSU und FDP die in der Beschlussempfehlung wiedergegebene Entschließung eingebracht. Der Rechtsausschuss hat Kenntnisnahme des Grünbuchs und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme der Entschließung empfohlen.

Die Fraktion der SPD stellte fest, die Vorschläge der Kommission in dem vorliegenden Grünbuch – insbesondere die Stärkung des Aufsichtsrats als Kontrollinstrument und die Aufhebung der Verflechtung von Unternehmensvorständen und Aufsichtsräten – seien vernünftig. Sie bedauere, dass die aktuelle rechtspolitische Diskussion in Deutschland zu diesem Thema, wie sie auch in einer Arbeitsgruppe der Landesjustizminister geführt werde, nicht Eingang in die Stellungnahme gefunden habe. Stattdessen konzentrierte sich die Stellungnahme auf kleinteilige Kritikpunkte. Diese könnten zwar teilweise geteilt werden; eine solche Vorgehensweise sei jedoch angesichts der Bedeutung des Themas nicht zielführend.

Die Fraktion der FDP wies die Kritik der SPD-Fraktion zurück. Ziel einer Konsultation zu einem Grünbuch sei, praktische Probleme, die in den einzelnen Rechtsordnungen erkannt würden, zu artikulieren. Es sei auch Aufgabe der nationalen Parlamente, diese Probleme in die Diskussion einzubringen, damit auf europäischer Ebene praktisch verwertbare Lösungen gefunden werden könnten. Zudem handele es sich bei den in der Stellungnahme aufgeführten Anmerkungen nicht um unbedeutende Kritikpunkte. So sei z. B. die Frage einer europäischen Frauenquote, zu der sich die Koalitionsfraktionen in der Stellungnahme mit neuen Argumenten äußerten, durchaus von Bedeutung.

Berlin, den 29. September 2010

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Marco Buschmann
Berichtersteller

Burkhard Lischka
Berichtersteller

Raju Sharma
Berichtersteller

Ingrid Hönlinger
Berichterstellerin